

DIGNITAS-Deutschland e.V.  
Rechtsanwalt Graefe  
als Justiziar des Vereins

Berlin, 19.07.2023

## **Klarstellung der Fakten im Bereich Sterbehilfe**

Auch im Zusammenhang mit den am 06.07.2023 im Bundestag vorgelegten Gesetzesentwürfen zu einem neuen Regelungsgesetz für Freitodbegleitungen haben sich allgemein Fragen und Fehleinschätzungen ergeben.

Wir sehen Veranlassung, zu den wesentlichen diesbezüglichen Punkten eine aufklärende Stellungnahme abzugeben:

### **I.**

Freitodbegleitungen (Sterbehilfe) waren in Deutschland seit der Reichsgründung (1871) stets zulässig, und zwar bis zum Dezember 2015.

Zu diesem Zeitpunkt (Dezember 2015) erwirkten Sterbehilfe-Gegner ein Sterbehilfe-Verbotsgesetz (§ 217 StGB). Dieses dem Grundgesetz widersprechende Gesetz wurde am 26.02.2020 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt.

### **II.**

Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung enthält die vorstehend angeführte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.02.2020 keine Auflage für den Gesetzgeber, ein Sterbehilfe-Regulierungsgesetz zu schaffen. Das Bundesverfassungsgericht hat vielmehr der Bundesregierung lediglich die Möglichkeit eingeräumt, eine solche gesetzliche Regelung zu bewirken (zwischen der Auferlegung einer Verpflichtung einerseits und der Einräumung einer rechtlichen Möglichkeit andererseits besteht ein grundlegender Unterschied).

### **III.**

Es besteht auch keine Veranlassung zur Schaffung eines Sterbehilfe-Regulierungsgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26.02.2020 klare und eindeutige Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung einer Freitodbegleitung festgelegt. Klarer als in dieser Festlegung würde auch eine neue gesetzliche Regelung die Voraussetzungen für die Gewährung einer Freitodbegleitung nicht bestimmen können.

Es gibt folglich keine „Grauzone“ sondern eine existente klare Regelung.

### **IV.**

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, also seit Februar 2020, leistet DIGNITAS seinen Mitgliedern auf deren Antrag in Deutschland Freitodbegleitungen. Dabei beachtet DIGNITAS konsequent die Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht insoweit vorgegeben hat.

DIGNITAS zieht – aus eigener Initiative – zu jeder Freitodbegleitung die zuständige Polizei und über diese die Staatsanwaltschaft hinzu. Die demgemäß seitens der Polizei in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft durchgeführten Kontrollen haben ergeben, dass die von DIGNITAS durchgeführten Freitodbegleitungen stets korrekt waren und exakt den

vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Anforderungen entsprachen, sodass in keinem Falle seitens der Polizei eine Beanstandung erfolgte.

#### **V.**

Am 06.07.2023 wurden im Bundestag zwei Gesetzesentwürfe eingebracht, die Gesetzesinitiativen zur gesetzlichen Regelung der Voraussetzungen und der Durchführung einer Freitodbegleitung enthielten. Beide Gesetzesvorschläge wurden im Bundestag abgelehnt. Damit bleibt es bei der bisherigen Regelung, die vorstehend unter Ziffern I. bis IV. dargestellt wurde.

#### **VI.**

Ebenfalls am 06.07.2023 wurde ein weiterer Gesetzesentwurf im Bundestag eingebracht, und zwar ein Vorschlag zur Schaffung von Suizidpräventions-Regelungen für die Bundesregierung, gesetzlich Voraussetzungen für Suizidpräventionen zu schaffen. Insoweit liegt noch keine gesetzliche Regelung vor sondern lediglich ein der Bundesregierung unterbreiteter Vorschlag. Diese Initiative berührt jedoch die derzeitige rechtliche Regelung nicht, die vorstehend unter Ziffern I. bis V. erläutert wurde.